Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

16638/25

JAI 1887
COPEN 414
DROIPEN 163
CATS 82
FREMP 385

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14959/25 + COR 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Musterbestimmungen für das materielle Strafrecht der EU

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 8./9. Dezember 2025 Schlussfolgerungen des Rates zu „Musterbestimmungen für das materielle Strafrecht der EU“ gebilligt. Der vom Rat gebilligte Text ist in der Anlage wiedergegeben.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates zu Musterbestimmungen für das materielle Strafrecht der EU

Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen aus dem Jahr 2002 „über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen“[1], aus dem Jahr 2009 „über Musterbestimmungen als Orientierungspunkte für die Beratungen des Rates im Bereich des Strafrechts“[2] und aus dem Jahr 2024 zum Thema „Die Zukunft des EU-Strafrechts: Empfehlungen für das weitere Vorgehen“[3] und bekräftigt, dass die genannten Schlussfolgerungen den Standpunkt des Rates zu diesem Thema widerspiegeln.

Der Rat unterstreicht insbesondere die Bedeutung von Nummer 3 in seinen Schlussfolgerungen von 2002 und der Nummern 1 bis 10 in seinen Schlussfolgerungen von 2009. Er bekräftigt, dass die Kohärenz und die Übereinstimmung mit dem EU-Besitzstand in Bezug auf wiederkehrende Bestimmungen in verschiedenen Rechtsakten des materiellen Strafrechts der EU sichergestellt werden müssen, um die Umsetzung der EU-Bestimmungen in nationales Recht und ihre Auslegung zu erleichtern und gleichzeitig die erforderliche Flexibilität zu wahren. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung von Leitlinien und Musterbestimmungen zur Erleichterung der Gesetzgebungsverhandlungen hervorgehoben.

Der Rat erinnert daran, dass in den Schlussfolgerungen von 2009 Musterbestimmungen gebilligt wurden, die in Anlage II der Schlussfolgerungen enthalten sind und „*den Rat bei seinen künftigen Arbeiten zu Rechtsetzungsinitiativen leiten [sollten], die strafrechtliche Bestimmungen enthalten können*“.

Der Rat weist darauf hin, dass er im Jahr 2024 angesichts der zahlreichen EU-Rechtsakte im Bereich des Strafrechts, die seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 angenommen wurden, einen Prozess zur Modernisierung und erforderlichenfalls zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Musterbestimmungen eingeleitet hat. Im Zuge dieses Prozesses wurden aktualisierte Musterbestimmungen ausgearbeitet, die im Dezember 2024 im Bericht des ungarischen Vorsitzes vorgestellt wurden. Dabei wurde betont, dass künftige Gesetzgebungsakte des materiellen Strafrechts so weit wie möglich dem in diesen vereinbarten Musterbestimmungen dargelegten Ansatz folgen sollten.

---

1 Dok. 9141/02.
2 Dok. 16542/1/09 REV 2.
3 Dok. 10984/24.

Vor diesem Hintergrund hält es der Rat für angezeigt, die folgenden aktualisierten Musterbestimmungen zu billigen. Er betont, dass die Musterbestimmungen für die beiden gesetzgebenden Organe nicht verbindlich sein sollten, sondern dass sie ein Instrumentarium darstellen, aus dem die beiden gesetzgebenden Organe diejenigen Bestimmungen auswählen können, die sie für einen Gesetzgebungsakt als notwendig erachten, und das den Rat bei seinen Arbeiten zu künftigen Vorschlägen für Rechtsakte des materiellen Strafrechts der EU leiten wird. Damit sollen vereinbarte Standardformulierungen für einschlägige Bestimmungen festgelegt werden, um in allen Gesetzgebungsakten Einheitlichkeit, Kohärenz und Wirksamkeit zu gewährleisten. Die Musterbestimmungen berühren weder in irgendeiner Weise die Vorrechte der Kommission oder der beiden gesetzgebenden Organe gemäß den Verträgen, noch greifen sie dem Standpunkt des Rates zur möglichen Aufnahme einer spezifischen Bestimmung auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen des Rates in einen bestimmten Gesetzgebungsakt vor. In Klammern und Kursivschrift sind Bestimmungen angegeben, die (nach Auffassung des Rates) einer besonders stichhaltigen Begründung (angesichts der jeweiligen konkreten Umstände) bedürfen, um in einen bestimmten Gesetzgebungsakt aufgenommen zu werden. Die Notwendigkeit, zusätzliche Bestimmungen oder Elemente aufzunehmen, sollte in den einschlägigen Verhandlungen ebenfalls geprüft werden.

Der Rat ersucht das Europäische Parlament und die Kommission, die Musterbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und weiterhin einen strukturierten interinstitutionellen Dialog zur Festlegung gemeinsamer Musterbestimmungen zu führen.

MUSTERBESTIMMUNGEN FÜR DAS EU-STRAFRECHT

A. STRAFTATEN

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

B. ANSTIFTUNG, BEIHILFE UND VERSUCH

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zur vorsätzlichen Begehung einer Straftat gemäß [Artikel ...] als Straftat geahndet werden können.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Versuch der vorsätzlichen Begehung einer Straftat gemäß [Artikel ...] als Straftat geahndet werden kann.

C. SANKTIONEN GEGEN NATÜRLICHE PERSONEN

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine natürliche Person eine Straftat gemäß [Artikel ...] begeht, die Straftat mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden kann.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Straftaten gemäß [Artikel ...] mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens [einem/zwei/fünf/zehn] Jahr/Jahren geahndet werden können.

[*3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen natürliche Personen, die Straftaten gemäß [Artikel ...] begangen haben, andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, die Folgendes umfassen können:*

a) die Verpflichtung,

i) ..., oder

ii) ...;

b) Geldstrafen bzw. Geldbußen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung stehen;

c) den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter Ausschreibungsverfahren, Beihilfen, Genehmigungen und Lizenzen;

d) das Verbot, in juristischen Personen eine leitende Stellung der gleichen Art zu bekleiden, wie sie für die Begehung der Straftat genutzt wurde;

e) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zu der betreffenden Straftat geführt haben.]

D. ERSCHWERENDE [UND MILDERNDE] UMSTÄNDE

1. Erschwerende Umstände[4]

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit dem nationalen Recht einer oder mehrere der folgenden Umstände, sofern sie nicht Tatbestandsmerkmale der Straftaten gemäß [Artikel ...] sind, bei Straftaten gemäß [einschlägige(r) Artikel ...] als erschwerende Umstände berücksichtigt werden können:

a) …;

b) ....

[4] Der folgende Mustererwägungsgrund ist ebenfalls Teil dieser Musterbestimmungen: „Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass mindestens einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen erschwerenden [*und mildernden*] Umstände im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ihrer Rechtsordnung als möglicher erschwerender [*oder mildernder*] Umstand angegeben wird."

[*2. Mildernde Umstände*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit dem nationalen Recht einer oder mehrere der folgenden Umstände bei Straftaten gemäß [einschlägige(r) Artikel ...] als mildernde Umstände gelten können:

a) ...;

b) ....]

E. VERANTWORTLICHKEIT JURISTISCHER PERSONEN

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person für Straftaten gemäß [Artikel ...] verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Straftat zugunsten dieser juristischen Person von einer natürlichen Person begangen wurde, die eine Führungsposition innerhalb dieser juristischen Person innehat und die allein oder als Teil eines Organs dieser juristischen Person gehandelt hat (im Folgenden „Person in Führungsposition“) aufgrund

a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;

b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

[*2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person für Straftaten gemäß [Artikel ...] verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person in Führungsposition die Begehung einer Straftat gemäß [Artikel ...] durch eine ihr unterstellte natürliche Person zugunsten dieser juristischen Person ermöglicht hat.*]

3. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach Absatz 1 [*oder 2*] dieses Artikels schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen, die Straftaten gemäß [Artikel ...] begehen, dazu anstiften oder Beihilfe leisten, nicht aus.

F. SANKTIONEN GEGEN JURISTISCHE PERSONEN

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine juristische Person im Sinne von [Artikel ...] verantwortlich gemacht wird, die Straftat mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen geahndet werden kann.

2. Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen Geldstrafen oder Geldbußen und können andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen, darunter:

   a) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;

   b) den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen;

   c) das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit;

   d) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Straftat geführt haben;

   e) die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht;

   f) die gerichtlich angeordnete Auflösung;

   g) die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;

   h) die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die begangene Straftat und die verhängten Sanktionen oder Maßnahmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht, unbeschadet der Vorschriften über die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten.

[*3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine juristische Person im Sinne von Buchstabe E Nummer 1 für Straftaten gemäß [Artikel ...] verantwortlich gemacht wird, Geldstrafen oder Geldbußen gegen sie verhängt werden können. Die Höhe solcher Geldstrafen bzw. Geldbußen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung und zu den individuellen, finanziellen und sonstigen Umständen der betreffenden juristischen Person. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Höchstmaß der Geldstrafen bzw. Geldbußen Folgendes nicht unterschreitet:*

a) bei Straftaten gemäß [Artikel ...]:

i) [5 %] des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem Beschluss über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, oder alternativ dazu

ii) einen Betrag in Höhe von [höchstens 40 000 000] EUR;

b) bei Straftaten gemäß [Artikel ...]:

i) [1/3 %] des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem Beschluss über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, oder alternativ dazu

ii) einen Betrag in Höhe von [8/24 Millionen] EUR.[5]

4. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für Fälle vorsehen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldstrafe bzw. Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder des weltweiten Gesamtumsatzes in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, zu bestimmen.]

---

[5] Die Schwellenwerte sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem in dem spezifischen Gesetzgebungsakt vorgesehenen Strafmaß für natürliche Personen stehen und den alternativen Schwellenwerten Rechnung tragen, die in der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und der Richtlinie (EU) 2024/1226 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union angenommen wurden.

G. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

1. Jeder Mitgliedstaat begründet seine gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten gemäß [Artikel ...], wenn

   a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;

   b) die Straftat an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurde, das in diesem Mitgliedstaat eingetragen ist oder dessen Flagge führt, oder

   c) der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist.

2. Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für eine oder mehrere Straftaten gemäß [Artikel ...], die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn

   a) der gewöhnliche Aufenthalt des Täters in seinem Hoheitsgebiet liegt;

   b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde;

   c) sich die begangene Straftat gegen einen oder mehrere seiner Staatsangehörigen bzw. eine oder mehrere Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet richtet; oder

   [(...)]

[*3. In den Fällen gemäß Absatz 1 Buchstabe [...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.*]

H. VERJÄHRUNGSFRISTEN[6]

1. Die Mitgliedstaaten legen eine Verjährungsfrist fest, [die der Schwere der Straftat angemessen ist und] durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten gemäß Artikel [...] für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.

[*2. Die in Absatz 1 genannte Verjährungsfrist beträgt mindestens [...] Jahre ab Begehung einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens [...] Jahren geahndet werden kann.*

3. Die Mitgliedstaaten legen eine Verjährungsfrist von mindestens [...] Jahren ab der rechtskräftigen Verurteilung für eine Straftat gemäß Artikel [...] fest, die die Vollstreckung der folgenden Sanktionen, die nach dieser rechtskräftigen Verurteilung verhängt wurden, ermöglichen:

a) eine Freiheitsstrafe von mehr als [...] oder alternativ dazu

b) eine Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens [...] Jahren geahndet werden kann.

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können die Mitgliedstaaten eine Verjährungsfrist von weniger als [...] Jahren, aber nicht weniger als [...] Jahren festlegen, sofern diese Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.]

---

[6] Der folgende Mustererwägungsgrund ist ebenfalls Teil dieser Musterbestimmungen: „Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, damit sie wirksam gegen die in dieser Richtlinie genannten Straftaten vorgehen können – unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen."

I. STATISTISCHE DATEN

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System für die Erhebung, Generierung und Verbreitung vorhandener anonymisierter statistischer Daten über Straftaten gemäß [Artikel ...] bereitsteht.

[*2. Unbeschadet der in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Berichterstattungspflichten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich und sofern auf zentraler Ebene verfügbar statistische Daten zu Straftaten gemäß Absatz 1, die mindestens die vorhandenen Daten über Folgendes umfassen:*

a) die Anzahl der von den Mitgliedstaaten erfassten und verurteilten Straftaten;

b) die Anzahl der abgewiesenen Rechtssachen, auch wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist für die betreffende Straftat;

c) die Anzahl der strafrechtlich verfolgten natürlichen Personen.]

[*J. SCHULUNG*

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fördern die Mitgliedstaaten spezialisierte Schulungen für an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligte Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Justizbedienstete und daran beteiligtes Personal der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie, die für die Aufgaben dieser Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamten und Justizbediensteten und des Personals der zuständigen Behörden geeignet sind.]